

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Geltung der Bedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers, soweit letztere vom Auftragnehmer nicht schriftlich angenommen werden.

### Art und Umfang der Leistung

2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder- soweit eine solche nicht vorliegt - dessen Angebot maßgebend.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw.) sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur angenähert maßgebend. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen bleiben vorbehalten. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
4. Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass die beim Betrieb der Anlage verwendeten Medien (Wasser, Luft, usw.) nicht aggressiv sind.
5. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht standardmäßig enthalten bzw. gesondert aufgeführt. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
6. Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

### Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen

7. Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Ist der Auftragnehmer ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

### Preise und Zahlung

8. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung der gesamten Leistung.
9. Der Auftrag wird aufgrund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wenn nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.
10. Für Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, darf der Auftragnehmer nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn und/oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung stellen.
11. Die Umsatzsteuer wird mit dem im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld geltenden Satz zusätzlich berechnet.
12. Für im Vertrag nicht enthaltene Arbeiten, die auf Verlangen des Auftraggebers zusätzlich auszuführen sind, werden Material und Lohn mit einem angemessenen Zuschlag berechnet.
13. Für alle Zahlungen gilt §16 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), DIN 196-1, letzte Fassung.
14. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe nach BGB berechnet.
15. Verzug tritt spätestens ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gezahlt wird. Unbeschadet bleiben gesetzliche Regelungen, aufgrund derer bereits früher Verzug eintritt. So tritt Verzug auch

- durch Mahnung ein, ebenso mit Ablauf eines vertraglich vereinbarten Zahlungstermins oder einer vereinbarten Zahlungsfrist. Maßgeblich ist der Zahlungseingang. Die Zahlung ist ohne jeden Abzug in EURO zu leisten.
16. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist der Auftragnehmer sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.

### Eigentumsvorbehalt

17. Der Auftragnehmer behält das Eigentums- und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, gestattet der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, wobei das Eigentum aus Demontage auf den Auftragnehmer zurückgeht. Die Demontage- und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Lieferungsgegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf den Auftragnehmer.

### Montage und Ausführungsfrist

18. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau soweit fortgeschritten sind, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann. Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage und nicht vor der Beschaffung der vom Auftraggeber nach Ziff. 7 zu beschaffenden Genehmigungen sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung. Die Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn die Anlage betrieben werden kann, auch wenn Arbeiten, wie z.B. die Isolierung, Teile der regeltechnischen Anlagen etc. erst später ausgeführt werden.
19. Bei der Montage von haustechnischen Anlagen fallen regelmäßig Schneid-, Schweiß-, Auftau- und Lötarbeiten an. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen. Falls sich durch diese Maßnahmen die Montage verzögert, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
20. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung behindert, so hat er das dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er gleichwohl Anspruch auf Berücksichtigung der behinderten Umstände, wenn diese dem Auftraggeber bekannt waren. Soll auch bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

**Abnahme und Gefahrübergang**

21. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Wird jedoch das Werk vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.
22. Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme des Werkes, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Anlage ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.
23. Das Werk ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Das Werk gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebnahme als abgenommen, auch wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat.
24. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist das Werk ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

**Gewährleistung und Schadenersatz**

25. Der Unternehmer schließt die Haftung für Angaben der Hersteller zur Beschaffenheit und für Eigenschaften der gelieferten Gegenstände aus.
26. Bei Leistungen nach Probe gelten die Eigenschaften der Probe als vereinbart, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Proben, die erst nach Vertragsabschluss als solche anerkannt sind. Bei Angeboten, die bemustert sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer entsprechend den zur Verfügung gestellten Mustern seine Leistung zu erbringen.
27. Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnung des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmens, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für Mängel frei.
28. Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, gilt die gesetzlich geregelte Verjährungsfrist.
29. Verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Er kann die Nacherfüllung unbeschadet des §275 Abs.2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Stellt der Auftragnehmer ein neues Werk her, so kann er vom Auftraggeber Rückgewähr des mangelhaften Werkes nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB verlangen.

**Gerichtsstand**

30. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

**Ergänzende Bestimmungen**

31. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), DIN 1961, letzte Fassung.

Ernst Krastel GmbH

Stand Oktober 2024

